

h_da
hochschule
darmstadt



**International
Career Service**
Rhein-Main



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Selbstständige Tätigkeit und Studium – Informationen zu aufenthaltsrechtlichen Aspekten für internationale Studierende

Einführung

Für internationale Studierende in Hessen stellt die Gründung eines eigenen Unternehmens eine einzigartige Chance dar. Sie ermöglicht es, akademisches Wissen und innovative Ideen direkt in die Praxis umzusetzen und Teil des dynamischen hessischen Start-up-Ökosystems zu werden. Der Weg in die Selbstständigkeit ist für Drittstaatler jedoch mit einer doppelten Herausforderung verbunden: Es gilt nicht nur, ein tragfähiges Geschäftsmodell zu entwickeln, sondern auch die strengen Anforderungen des deutschen Aufenthaltsrechts zu erfüllen.

Diese Informationen sollen dabei unterstützen, dieses komplexe Thema besser zu verstehen. Sie beleuchten die rechtlichen Rahmenbedingungen und zeigen auf, wie bürokratische Hürden strukturiert und erfolgreich bewältigt werden können. Ein zentrales Prinzip, das den gesamten Gründungsprozess während bzw. parallel zum Studium bestimmt, ist der Grundsatz „Studium zuerst“, wenn der Aufenthaltswitz des Studiums (§ 16b AufenthG) beibehalten werden soll. Für die Ausländerbehörde ist und bleibt in diesem Fall der Hauptzweck Ihres Aufenthalts (Aufhaltungszweck) die Ausbildung. Jede unternehmerische Tätigkeit muss diesem primären Ziel klar untergeordnet sein. Das Verständnis und die konsequente Einhaltung dieses Prinzips ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Erlaubnis.

1. Die rechtliche Grundlage

Die Basis für jede unternehmerische Tätigkeit als internationaler Studierender ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Dieser Aufenthaltstitel regelt nicht nur Ihren legalen Aufenthalt, sondern setzt auch Grenzen für wirtschaftliche Aktivitäten.

1.1. Hauptzweck des Aufenthalts §16b AufenthG

Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde Ihnen ausschließlich für den Zweck eines Vollzeitstudiums in Deutschland erteilt. Dies bedeutet, dass die meiste Zeit des Aufenthalts diesem Hauptzweck, dem Studium, gewidmet werden muss. Die Ausländerbehörde prüft bei jeder Verlängerung, ob dieser Hauptzweck noch erfüllt wird. Ein wesentlicher Indikator hierfür ist ein kontinuierlicher und erfolgreicher Studienfortschritt. Schlechte Studienleistungen oder eine erhebliche Überschreitung der Regelstudienzeit können nicht nur die Genehmigung zur Selbstständigkeit, sondern Ihre gesamte Aufenthaltserlaubnis gefährden. Es ist daher unerlässlich, das Studium weiterhin mit erster Priorität zu verfolgen.

1.2. Nichtselbstständige Beschäftigung vs. selbstständige Tätigkeit: Eine entscheidende Unterscheidung

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gestattet in der Regel eine abhängige Beschäftigung im Umfang von 140 vollen oder 280 halben Tagen (Beschäftigungen für jeden

Tag, an dem die Arbeitszeit bis zu vier Stunden beträgt, können als halber Arbeitstag angerechnet werden, vgl. § 16b Abs. 3 S. 3 Nr. 1 AufenthG) pro Jahr. Diese Regelung gilt *nicht* für die Gründung eines eigenen Unternehmens oder eine selbstständige Tätigkeit und führt häufig zu Missverständnissen, da der Unterschied zu einer selbstständigen Tätigkeit für den juristischen Laien nicht selbsterklärend ist:

§ 16b Abs. 3 S. 1 AufenthG berechtigt zur Ausübung von "Beschäftigungen", was anders als den umfassenderen Begriff der Erwerbstätigkeit nur die abhängige Beschäftigung, genauer im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB IV eine nichtselbstständige Arbeit meint. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind gem. § 7 Abs. 2 S. 2 SGB IV z.B. eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist rechtlich von einer abhängigen Beschäftigung klar getrennt. Während ein Angestellter weisungsgebunden arbeitet, agiert ein Unternehmer eigenverantwortlich. Diese Eigenverantwortung stellt aus Sicht des Aufenthaltsrechts eine wesentliche Änderung Ihrer wirtschaftlichen Aktivität dar und erfordert daher eine separate, schriftliche Erlaubnis durch die Ausländerbehörde (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

Eine selbstständige Tätigkeit, ohne diese Erlaubnis aufzunehmen, stellt einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz dar und kann schwerwiegende Konsequenzen bis hin zum Widerruf Ihrer Aufenthaltserlaubnis haben (vgl. § 52 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Wichtig: Wird durch die Ausländerbehörde eine gesonderte Erlaubnis erteilt, gilt bzgl. des zeitlichen Umfangs der selbstständigen Tätigkeit ebenfalls, dass man sich an die zeitlichen Grenzen der Regeln für abhängige Beschäftigte halten soll (140 volle oder 280 halbe Tage).

1.3. Die Sicherung des Lebensunterhalts

Eine weitere wichtige und unumstößliche Voraussetzung für die Erteilung und Verlängerung jeder Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ist der Nachweis, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, ohne öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden müssen.

Der nachzuweisende Betrag orientiert sich an der jeweils aktuellen Höhe des **BAföG**-Satzes. Für das Jahr 2025 liegt der nachzuweisende Betrag bei **992 Euro pro Monat**, was **11.904 Euro pro Jahr** entspricht. Dieser Nachweis kann auf verschiedene Weisen erbracht werden:

- **Sperrkonto:** Ein auf Ihren Namen eingerichtetes deutsches Konto, von dem monatlich nur der Regelsatz abgebucht werden kann.
- **Stipendium:** Ein offizieller Bescheid einer anerkannten Organisation über die Gewährung eines Stipendiums in ausreichender Höhe.
- **Verpflichtungserklärung:** Eine in Deutschland lebende Person verpflichtet sich schriftlich gegenüber der Ausländerbehörde, für alle Ihre Kosten aufzukommen.
- **Nachweis über elterliches Einkommen oder eigenes Vermögen:** In manchen Fällen

werden auch diese Nachweise akzeptiert, sofern sie die langfristige Sicherung des Lebensunterhalts glaubhaft belegen.

- **Mittlerweile werden je nach Ausländerbehörde unter Umständen auch weitere Möglichkeiten des Nachweises** wie z.B. Arbeitsverträge (als studentische Hilfskraft/Werksstudent oder der Nachweis des Betrags auf einem deutschen Girokonto o.ä.) anerkannt. Hierzu informieren Sie sich bitte bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde.

Bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Selbstständigkeit entsteht eine besondere finanzielle Anforderung. Sie müssen nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt weiterhin durch die oben genannten, von Ihrer selbstständigen Tätigkeit unabhängigen Quellen gesichert ist. Die Ausländerbehörde wird die prognostizierten Einnahmen aus Ihrer noch unbewiesenen Geschäftsidee nicht als Grundlage für die Sicherung Ihres Lebensunterhalts akzeptieren. Dies bedeutet, dass Sie eine „doppelte finanzielle Last“ tragen: Sie müssen u.U. sowohl die Mittel für Ihr Studium und Leben nachweisen als auch die Finanzierung Ihres Unternehmens sicherstellen. Diese Anforderung muss in Ihrer Finanzplanung von Anfang an berücksichtigt werden. Die Aufgabe der Behörde ist dabei, das Risiko zu minimieren, dass Sie auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, falls Ihr unternehmerisches Vorhaben nicht sofort erfolgreich ist.

2. Selbstständigkeit als Nebentätigkeit – Die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit während des Studiums (§ 21 Abs. 6 AufenthG)

Studierenden, die bereits während ihres Studiums ein Unternehmen gründen möchten, kann nach § 21 Abs. 6 AufenthG im Einzelfall die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erlaubt werden.

2.1. Eine Genehmigung, kein neuer Aufenthaltstitel

Ein zentraler Aspekt der Erlaubnis im Rahmen des § 16b AufenthG ist, dass Sie keinen neuen Aufenthaltstitel (Wechsel) beantragen. Stattdessen wird bei einer positiven Entscheidung Ihrer bestehenden Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16b AufenthG) eine zusätzliche Erlaubnis in Form einer Auflage oder Nebenbestimmung hinzugefügt. Ihr aufenthaltsrechtlicher Status bleibt der eines Studierenden. Die Beibehaltung des Studentenstatus hat weitreichende Konsequenzen: Alle Vorteile aber auch alle Verpflichtungen, die mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Studium verbunden sind, bleiben in vollem Umfang bestehen. Dazu gehören die lückenlose Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung, die ordnungsgemäße Immatrikulation an Ihrer Hochschule und vor allem der Nachweis eines zufriedenstellenden Studienfortschritts bei jeder Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Die Erlaubnis zur selbstständigen Tätigkeit ist somit direkt an die

Erfüllung Ihrer studentischen Pflichten gekoppelt. Sollten Sie Ihr Studium abbrechen oder vernachlässigen, erlischt die rechtliche Grundlage für Ihren studentischen Aufenthalt – und damit auch die Erlaubnis zur Ausübung Ihrer selbstständigen Tätigkeit. Akademische Disziplin wird somit zu einem integralen Bestandteil Ihres unternehmerischen Risikomanagements.

2.2. Unterlagen für die Ausländerbehörde vorbereiten

Die Entscheidung über die von Ihnen begehrte Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit richtet sich nach der Qualität und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sie müssen die Ausländerbehörde davon überzeugen, dass Ihre unternehmerischen Pläne realistisch sind und Ihr Studium, welches der Hauptzweck Ihres Aufenthaltes bleibt, nicht gefährdet.

1. Der Businessplan: Dieses Dokument ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert der Ausländerbehörde die Bewertung aber deutlich. Er enthält üblicherweise Geschäftsidee, Marktanalyse, Marketingstrategie und Finanzprognosen und sollte verständlich für die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde geschrieben sein. Sollte es sich z.B. um eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit – und nicht um eine Unternehmensgründung handeln – wie z.B. Tätigkeiten als Freelancer:in, Übersetzer:in, Musiklehrer:in o.ä. handeln, sollte dies statt des Businessplans im Rahmen einer Tätigkeitsbeschreibung dargestellt und eingereicht werden.

2. Der Finanzplan: Dieses Dokument ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert der Ausländerbehörde die Bewertung aber deutlich. Er muss die Tragfähigkeit des Unternehmens belegen und aufzeigen, dass die Finanzierung ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.

3. Nachweis der Nichtgefährdung des Studiums: Dies ist das Alleinstellungsmerkmal und der kritischste Punkt Ihrer Anfrage. Fügen Sie folgende Dokumente bei:

- Ein aktueller Notenspiegel, der gute bis sehr gute Leistungen belegt.
- Ein detaillierter Wochenplan, der eine realistische Aufteilung zwischen Studienverpflichtungen (Priorität 1) und unternehmerischer Tätigkeit (Priorität 2) aufzeigt.
- Ggf. ein Unterstützungsschreiben eines Professors oder Betreuers. Dies ist zwar nicht obligatorisch, kann die Glaubwürdigkeit Ihres Vorhabens jedoch erheblich steigern.

4. Die Einordnung als Nebentätigkeit: Sie müssen belegen, dass Ihre selbstständige Tätigkeit eine Nebentätigkeit darstellt, und Ihr Studium nach wie vor der Hauptzweck Ihres Aufenthaltes ist. Dies bezieht sich auch auf den zeitlichen Rahmen. Ein Geschäftsplan, der die Eröffnung eines großen Restaurants mit 20 Mitarbeitern vorsieht, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit abgelehnt. Deutlich plausibler ist hingegen die Entwicklung einer spezialisierten Software, das Anbieten von freiberuflichen Beratungsleistungen, eine Dolmetschertätigkeit oder der Aufbau eines kleinen Online-Handels. Dies wird oft als eine Tätigkeit interpretiert, die einen wöchentlichen Zeitaufwand von beispielsweise 15 Stunden

nicht überschreitet, um den Fokus auf das Studium zu gewährleisten. Die Sachbearbeiter bei der Ausländerbehörde halten sich strikt an den Grundsatz des Hauptaufenthaltszwecks, in diesem Fall das Studium. Ihr Antrag muss daher übersichtlich darlegen, dass dieser Grundsatz nicht verletzt wird. Der beschriebene Umfang, der Zeitaufwand und der Kapitalbedarf müssen mit der priorisierten Fortführung des Studiums vereinbar sein und nicht die eines Vollzeitunternehmens darstellen, die das Studium zur Nebensache machen.

5. Bei der Ausländerbehörde einzureichende Unterlagen:

- Formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der selbstständigen Tätigkeit
- Gültiger Reisepass.
- Aktuelle Aufenthaltserlaubnis zum Studium.
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. aktueller Kontoauszug des Sperrkontos).
- Detaillierter Businessplan bzw. Tätigkeitsbeschreibung (diese sind nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtern die Bewertung aber deutlich).
- Detaillierter Finanzplan (dieser ist nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtert die Bewertung aber deutlich).
- Lebenslauf des Gründers/der Gründerin.
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Notenspiegel.

3. Alternativen – Gründung nach Studienabschluss

Für viele internationale Studierende stellt sich die strategische Frage, ob eine Gründung während des Studiums oder erst nach dem Abschluss sinnvoller ist. Das deutsche Aufenthaltsrecht bietet für Absolventen deutscher Hochschulen einen klar definierten und in vielerlei Hinsicht einfacheren Weg in die Selbstständigkeit nach Studienabschluss.

3.1. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche (§ 20 AufenthG)

Nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums haben Sie die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate zur Suche nach einem qualifizierten Arbeitsplatz zu beantragen. Ein qualifizierter Arbeitsplatz bedeutet: Der gesuchte Arbeitsplatz muss ein solcher sein, der zu einem Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b, 18d, 18g, 19c oder 21 AufenthG führen kann. Gegenstand der Suche bei Aufenthaltstiteln nach § 20 Abs. 1 AufenthG kann also von vornherein auch eine selbstständige Tätigkeit nach § 21 AufenthG sein. Ein entscheidender Vorteil dieser Phase ist, dass Sie während dieser 18 Monate uneingeschränkt arbeiten dürfen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dies schließt auch Tätigkeiten ein, die nicht direkt mit Ihrem Studienabschluss zusammenhängen. Diese Zeit kann strategisch genutzt werden, um den deutschen Markt besser kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen und die Gründung des eigenen Unternehmens sorgfältig vorzubereiten, ohne unter finanziellem Druck zu stehen. Trotzdem muss auch in dieser Phase der Lebensunterhalt gesichert sein.

Der nachzuweisende Betrag ist hier etwas höher als während des Studiums, da er sich an den tatsächlichen Lebenshaltungskosten (reale Mietkosten usw.) und nicht am Bafög-Satz orientiert.

3.2. Die Aufenthaltserlaubnis für Gründer nach dem Studium (§ 21 Abs. 2a AufenthG)

Dieser Aufenthaltstitel schafft einen privilegierten Zugang zur Selbstständigkeit speziell für Absolventen deutscher Hochschulen.

- **Zentrale Voraussetzung:** Die geplante selbstständige Tätigkeit muss einen erkennbaren Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen aufweisen. Die Ausländerbehörde wird dies prüfen und kann dafür Nachweise verlangen, beispielsweise eine Stellungnahme der Hochschule oder des betreuenden Professors. Es genügt nicht, wenn lediglich Soft Skills oder Sprachkenntnisse in ein berufliches Umfeld einfließen, das inhaltlich nicht mit dem Studienfach verbunden ist. Die vorgesehene Tätigkeit muss fachlich auf den im Studium erworbenen Kenntnissen basieren.
- **Wesentlicher Vorteil:** Die sonst übliche strenge Prüfung, ob ein „wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis“ an der Tätigkeit besteht (wie in § 21 Abs. 1 AufenthG gefordert), entfällt für diese Gruppe. Dies vereinfacht die Beantragung erheblich.

3.3. Die Aufenthaltserlaubnis für Start-ups (§ 21 Abs. 2b AufenthG)

Mit der Einführung des § 21 Absatz 2b AufenthG wurde 2024 eine neue Möglichkeit geschaffen, internationalen Gründerinnen und Gründern den Aufbau innovativer Start-ups in Deutschland zu erleichtern. Diese Regelung erweitert die bisherigen Bestimmungen des § 21 AufenthG und richtet sich speziell an Personen, deren Geschäftsidee ein hohes Innovationspotenzial aufweist und zu wirtschaftlichem Wachstum oder technologischer Entwicklung beiträgt.

Zielgruppe und Zweck der Regelung

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2b AufenthG ist insbesondere für Gründerinnen und Gründer konzipiert, die ein innovatives, skalierbares und technologieorientiertes Geschäftsmodell umsetzen möchten. Sie soll Deutschland als Standort für internationale Start-ups attraktiver machen und den Zugang für qualifizierte Gründerinnen und Gründer vereinfachen, auch wenn diese nicht zwingend einen Abschluss an einer deutschen Hochschule besitzen.

Im Gegensatz zu § 21 Abs. 2a AufenthG, der sich ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen richtet, kann § 21 Abs. 2b auch von Personen genutzt werden, die ihre Qualifikation oder Berufserfahrung im Ausland erworben haben, sofern ihr Vorhaben als innovativ anerkannt wird.

Voraussetzungen für die Erteilung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2b AufenthG setzt voraus, dass

- ein innovatives Gründungsvorhaben vorliegt, das durch seine technologische, digitale oder wirtschaftliche Neuartigkeit ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial erkennen lässt,
- das Geschäftsmodell und die Finanzierung überzeugend dargestellt sind, insbesondere durch Eigenkapital, private Investoren, Förderprogramme oder ein den Lebensunterhalt sicherndes Stipendium einer deutschen Wirtschaftsorganisation oder einer deutschen öffentlichen Stelle aus öffentlichen Mitteln (z.B. EXIST-Gründungsstipendium, Gründungsstipendium Niedersachsen, Gründungsstipendium NRW, Förderrichtlinie InnoStartBonus Sachsen, ESF Plus-Förderrichtlinie Technologiegründungsstipendium Sachsen – Liste nicht abschließend),
- eine fachliche Stellungnahme einer anerkannten öffentlichen oder privaten Stelle (z. B. einer staatlich geförderten Start-up-Initiative, eines Inkubators, Accelerators oder einer Förderbank) vorliegt, die den Innovationsgrad und die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts bestätigt, und
- der Lebensunterhalt der Gründerin oder des Gründers gesichert ist, ohne dass hierfür öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden.

Bewertung durch die Behörden

Bei der Entscheidung prüft die Ausländerbehörde die Tragfähigkeit des Geschäftsplans, das Innovations- und Wachstumspotenzial sowie die gesamtwirtschaftliche Relevanz des Vorhabens. In vielen Fällen wird hierzu eine fachliche Beurteilung durch externe Partnerinstitutionen (z. B. das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Förderbanken oder regionale Wirtschaftsförderungen) eingeholt.

Die Genehmigung wird in der Regel zunächst befristet erteilt und kann verlängert werden, sofern das Start-up nachweislich aktiv betrieben wird und die zugrunde liegenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

3.4. Strategischer Vergleich der Gründungswege

Die Entscheidung, wann der richtige Zeitpunkt für die Gründung ist, hängt von der individuellen Situation, der Geschäftsidee und der Risikobereitschaft ab.

Die folgende Tabelle stellt die beiden Wege gegenüber, um eine fundierte Entscheidung zu erleichtern.

Merkmal	Gründung während des Studiums (Erlaubnis nach § 21 Abs. 6)	Gründung nach dem Studium (Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a)
Rechtliche Grundlage	Zusätzliche Nebenbestimmung zur bestehenden Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16b AufenthG).	Neue, eigenständige Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit.
Primäre Anforderung	Das Studium muss der Hauptzweck bleiben; das Unternehmen ist Nebensache.	Erfolgreicher Abschluss an einer deutschen Hochschule.
Umfang der Tätigkeit	Muss in Umfang und Zeitaufwand begrenzt sein, um das Studium nicht zu beeinträchtigen.	Kann als Vollzeitunternehmen betrieben werden.
Bezug zum Studium	Rechtlich nicht zwingend, aber ein starker Bezug erhöht die Glaubwürdigkeit des Antrags.	Rechtlich zwingend erforderlich; die Geschäftsidee muss zum Studienabschluss passen.
Weg zur Niederlassungserlaubnis	Führt nicht direkt zu einer Niederlassungserlaubnis. Nach dem Abschluss ist ein Wechsel des Aufenthaltstitels erforderlich.	Kann nach 3 Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit zu einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen. (Rechtsgrundlage §§ 21 Abs. 2a, Abs. 4 S. 2 AufenthG)
Nachweis des Lebensunterhalts	„Doppelte Last“: Nachweis der Mittel für das Studium (z. B. Sperrkonto) UND Nachweis der Tragfähigkeit des Unternehmens.	Der Lebensunterhalt muss durch das Unternehmen selbst gesichert werden.

4. Ihr Unterstützungs-Ökosystem in Hessen

Hessen bietet ein dichtes und vielfältiges Netzwerk an Unterstützungsangeboten für Gründerinnen und Gründer. Als internationaler Studierender ist es entscheidend, diese Ressourcen gezielt zu nutzen, um die spezifischen Herausforderungen zu meistern.

4.1. Zentrale Anlaufstelle: Starthub Hessen

Starthub Hessen ist die zentrale Plattform des Landes und sollte Ihre erste Anlaufstelle sein. Der Hub bietet eine umfassende Erstberatung, vernetzt Sie mit den richtigen Ansprechpartnern im Ökosystem und hilft mit dem „Funding Navigator“ bei der Suche nach passenden Förderprogrammen. Regelmäßige Networking-Events bieten zudem die Möglichkeit, wertvolle Kontakte zu knüpfen.

4.2. Innovations- und Gründungszentren der Hochschulen

Ihre eigene Hochschule ist oft der beste Startpunkt. Viele Hochschulen in Hessen haben spezialisierte Zentren, die Gründungsinteressierte aus den eigenen Reihen fördern. Dazu gehören unter anderem:

- **HIGHEST (TU Darmstadt):** Das Innovations- und Gründungszentrum der TU Darmstadt ist führend bei der Begleitung von technologie- und wissensbasierten Ausgründungen. Es bietet Beratung zu geistigem Eigentum (IP), Fördermitteln und Zugang zu einem starken Netzwerk aus Wissenschaft und Wirtschaft.
- **YUBIZZ (Hochschule Darmstadt - h_da):** Die Gründungsinitiative der Hochschule Darmstadt.
- **Unibator (Goethe-Universität Frankfurt):** Der Inkubator der Goethe-Universität, der Start-ups in der Frühphase unterstützt.
- **RheinMain StartUpLabs (Hochschule RheinMain):** Das Gründungszentrum der Hochschule RheinMain.
- **House of Science and Transfer (HoST, Frankfurt UAS):** Dieses Zentrum bietet Studierenden und Alumni der Frankfurt University of Applied Sciences individuelle Beratung zur Konkretisierung von Geschäftsideen und zur Planung der nächsten Schritte.

4.3. Spezialisierte Unterstützung für internationale Gründer

Einige Organisationen haben sich auf die besonderen Bedürfnisse internationaler Gründer spezialisiert:

- **Kompass Frankfurt:** Diese gemeinnützige Organisation bietet maßgeschneiderte Programme für internationale Gründer. Dazu gehören Workshops zu Themen wie „Doing Business in Germany“, aufenthaltsrechtliche Fragen, interkulturelles Management und die Erstellung eines Businessplans für den deutschen Kontext.

- **International Career Service Rhein-Main (ICS RM):** Ein Verbundprojekt mehrerer Hochschulen, das sich gezielt an internationale Studierende richtet. Das ICS RM bietet Workshops und Beratungen zum Karriereeinstieg und zur Gründung in Deutschland an, oft auch in englischer Sprache.
- **Tipp für Gründerinnen: Das Programm „EXIST-Women“** Erkundigen Sie sich bei Ihrer Hochschule (z. B. bei HIGHEST der TU Darmstadt oder YUBIZZ der h_da) gezielt nach dem Förderprogramm EXIST-Women. Es richtet sich speziell an Absolventinnen und Studentinnen (die mindestens 50 % ihrer Studienleistungen erbracht haben) und bietet neben Coaching ein dreimonatiges Stipendium (je nach Abschluss 1.000 € bis 3.000 € pro Monat) sowie Sachmittel. Dies kann eine entscheidende Hilfe sein, um den Lebensunterhalt während der Gründungsphase zu sichern.

4.4. Institutionelle und regionale Partner

- **Industrie- und Handelskammern (IHK Frankfurt, IHK Darmstadt):** Die IHKs bieten grundlegende Gründungsseminare, rechtliche Informationen und eine erste Prüfung von Businessplänen an.
- **RKW Hessen:** Das RKW bietet geförderte Gründungsberatungen an. Dies bedeutet, dass Sie professionelle Beratung von erfahrenen Experten zu einem stark subventionierten Preis erhalten können.
- **Wirtschaftsförderung Frankfurt:** Für Gründer in Frankfurt ist die Wirtschaftsförderung ein wichtiger Partner. Sie bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen, vom Mikro-Darlehen über den „Frankfurter Gründerfonds“ bis hin zu Networking-Plattformen wie „Frankfurt Forward“.
- **jumpp – Frauenbetriebe e.V. (Frankfurt)** Dieser Verein ist seit 40 Jahren die zentrale Anlaufstelle für Gründerinnen in Hessen. Jumpp bietet spezialisierte Beratung, Orientierungsgespräche und Workshops an, die speziell auf die Herausforderungen von Frauen in der Selbstständigkeit zugeschnitten sind.

4.5. Wettbewerbe und Auszeichnungen

Die Teilnahme an Wettbewerben kann eine exzellente Möglichkeit zur Sichtbarkeit, Anerkennung und Vernetzung sein. In Hessen gibt es verschiedene Auszeichnungen, die für Gründerinnen und Gründer relevant sind:

- **International Founders Award:** Dieser Preis richtet sich speziell an Gründerinnen und Gründer der ersten Generation mit internationalem Hintergrund und bietet eine hervorragende Plattform.
- **Frankfurter Gründerpreis:** Mit diesem Preis werden jährlich die besten Gründungsideen aus Frankfurt am Main ausgezeichnet.
- **Hessischer Gründerpreis:** Eine landesweite Auszeichnung für erfolgreiche und innovative Gründungen in Hessen.

Um dieses vielfältige Ökosystem optimal zu nutzen, empfiehlt sich ein strategisches Vorgehen in mehreren Schritten. Beginnen Sie im vertrauten Umfeld Ihrer Hochschule, um die akademische und technische Seite Ihrer Idee zu validieren. Wenden Sie sich anschließend an spezialisierte Anbieter wie das ICS RM oder Kompass Frankfurt, um die spezifischen Herausforderungen als internationaler Gründer zu adressieren. Nutzen Sie danach Starthub Hessen, um einen Überblick über das gesamte Ökosystem, Finanzierungsmöglichkeiten und überregionale Netzwerke zu erhalten. Mit einem bereits gut ausgearbeiteten Konzept können Sie schließlich eine formale, geförderte Beratung bei der IHK oder dem RKW Hessen in Anspruch nehmen, um Ihrem Businessplan den letzten Schliff zu geben, bevor Sie ihn bei der Ausländerbehörde einreichen. Dieser schrittweise Ansatz stellt sicher, dass Sie bestens vorbereitet sind, und maximiert Ihre Erfolgschancen.

4.6. Kuratierte Links & Ressourcen für Hessen

Aufenthaltsrecht

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG): [Gesetze im Internet - AufenthG](#)
- Verwaltungsportal Hessen: [Aufenthaltserteilung zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit beantragen - Verwaltungsportal Hessen](#)

Kontakte der Ausländerbehörden Darmstadt, Darmstadt-Dieburg und Frankfurt

Welche Ausländerbehörde für Sie zuständig ist, hängt von Ihrem Hauptwohnsitz ab, z.B.:

- Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Darmstadt: [Bürger- und Ordnungsamt, Abt. Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen, Sachgebiet Ausländerbehörde | Digitales Rathaus Darmstadt](#)
- Hauptwohnsitz im Landkreis Darmstadt-Dieburg: [Aufenthalt: Landkreis Darmstadt Dieburg - Kreisverwaltung](#)
- Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Frankfurt: [Ausländerbehörde FFM](#)

Businessplan & Gründungsplanung

- Existenzgründungsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK): www.existenzgruendungsportal.de
- IHK Frankfurt am Main - Businessplan-Leitfaden: [IHK Frankfurt - Gründung und Förderung](#)
- Wir gründen in Deutschland (Portal für internationale Gründer): www.wir-gruenden-in-deutschland.de

Hessisches Unterstützungsnetzwerk

- StartHub Hessen: www.starthub-hessen.de
- Kompass Frankfurt - Zentrum für Existenzgründungen: www.kompassfrankfurt.de
- International Career Service Rhein-Main (ICS RM): www.ics-rm.de

- HIGHEST - Innovations- und Gründungszentrum der TU Darmstadt: www.highest.tu-darmstadt.de
- HoST - House of Science and Transfer: www.frankfurt-university.de/de/transfer/existenzgruendung/gruendungsberatung/
- Wirtschaftsförderung Frankfurt: www.frankfurt-business.net/en/our-services/gruendungen-startups/
- Wirtschaftsförderung Darmstadt: www.digitales-rathaus.darmstadt.de/kategorien/dienstleistungen/wirtschaftsfoerderung
- Wirtschaftsförderung Landkreis Darmstadt-Dieburg: www.ladadi.de/wirtschaft-infrastruktur-freizeit/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung.html
- YUBIZZ (Hochschule Darmstadt - h_da): www.h-da.de/gruendung

Spezielle Angebote für Frauen / Female Founders

- EXIST-Women (Stipendium & Förderung): Informationen auf der Webseite des BMWK oder direkt bei den Hochschulen (HIGHEST/h_da) www.exist.de
- jumpp – Frauenbetriebe e.V.: www.jumpp.de

Erstellt in Zusammenarbeit der Hochschule Darmstadt, der TU Darmstadt, des Regierungspräsidiums Darmstadt Dezernat II 22.1, den Ausländerbehörden Darmstadt und Darmstadt-Dieburg, des International Career Services Rhein-Main (ICS RM) und des Future Engineering Career Programme (FEC TU Darmstadt).

Stand: Dezember 2025

„Die in diesem Informationsblatt bereitgestellten Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Die Informationen in diesem Infoblatt sind allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Wenn Sie rechtlichen Rat für Ihre individuelle Situation benötigen, sollten Sie den Rat von einem qualifizierten Anwalt einholen.“